



Brüssel, den 4. Februar 2021  
(OR. en)

9844/08  
DCL 1

EE 19  
FSTR 10  
FC 2  
FIN 202  
ECO 62  
FISC 62  
SOC 311  
N 20  
ISL 17  
FL 19

**FREIGABE<sup>1</sup>**

---

des Dokuments ST 9844/08 RESTREINT UE

vom 23. Mai 2008

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die zukünftigen finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im EWR einzuleiten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am [...] freigegeben.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. Mai 2008 (26.05)  
(OR. en)

9844/08

RESTREINT UE

EEE 19  
FSTR 10  
FC 2  
FIN 202  
ECO 62  
FISC 62  
SOC 311  
N 20  
ISL 17  
FL 19

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Mai 208

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die zukünftigen finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im EWR einzuleiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2008) 1904 endgültig.

Anl.: SEK(2008) 1904 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.5.2008  
SEK(2008)1904 endgültig

RESTREINT UE

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die zukünftigen finanziellen  
Beiträge der EWR-EFTA-Staaten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen  
Zusammenhalts im EWR einzuleiten**

**DECLASSIFIED**

**DE**

**DE**

## 1. BEGRÜNDUNG

### 1. ALLGEMEINER HINTERGRUND

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup> (EWR-Abkommen) sieht die uneingeschränkte Teilnahme Norwegens, Islands und Liechtensteins (EWR-EFTA-Staaten) am Binnenmarkt vor. Hieraus folgt, dass die EWR-EFTA-Staaten seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens dazu beitragen, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb des EWR gemäß Artikel 115 des EWR-Abkommens zu verringern.

Seit 1994 wurden die einzelnen finanziellen Beiträge in unterschiedlichen Instrumenten festgelegt. Zwischen 1994 und 2004 wurden im Rahmen von Protokoll 38 des EWR-Abkommens zwei aufeinanderfolgende und auf fünf Jahre angelegte Finanzierungsmechanismen geschaffen.

Im Kontext der EU-Erweiterung von 2004 und der damit einhergehenden Erweiterung des EWR wurde eine signifikante Erhöhung der finanziellen Beiträge ausgehandelt. Die Mittelausstattung für den Fünfjahreszeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 beläuft sich auf insgesamt 1,167 Mio. EUR und setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Für die verbleibenden 28 Monate dieses Fünfjahreszeitraums wurde angesichts der EU/EWR-Erweiterung im Jahr 2007 ein Zusatzbetrag von insgesamt 140 Mio. EUR für Bulgarien und Rumänien ausgehandelt.

Im Hinblick darauf, dass die bestehenden Abkommen über die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten am 30. April 2009 ablaufen, sind formale Verhandlungen einzuleiten, um sicherzustellen, dass die EWR-EFTA-Staaten auch nach 2009 angemessene Beiträge entrichten und diese Beiträge reibungslos und kontinuierlich eingesetzt werden.

### 2. DERZEITIGE FINANZIELLE BEITRÄGE DER EWR-EFTA-STAATEN

Es bestehen folgende Vereinbarungen über die finanziellen Beiträge:

- Finanzierungsmechanismus des EWR gemäß Protokoll 38a des EWR-Abkommens: 600 Mio. EUR für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009
- Norwegischer Finanzierungsmechanismus: 567 Mio. EUR vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009
- Addendum zu Protokoll 38a des EWR-Abkommens für Bulgarien und Rumänien über insgesamt 72 Mio. EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009
- Abkommen EG/Norwegen über einen bilateralen finanziellen Beitrag Norwegens für Bulgarien in Höhe von 20 Mio. EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009 sowie

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3. Januar 1994, S. 1.

- Abkommen EG/Norwegen über einen bilateralen finanziellen Beitrag Norwegens für Rumänien in Höhe von 48 Mio. EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009.

Damit beläuft sich der finanzielle Beitrag der EWR-EFTA-Staaten seit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens auf insgesamt **293,4 Mio. EUR** pro Jahr.

Während alle 15 Empfänger des EU-Kohäsionsfonds auch Empfänger der multilateralen EWR-EFTA-Finanzbeiträge sind, kommen die bilateralen Beiträge Norwegens nur den 12 neuen Mitgliedstaaten zugute. Dabei wird der Aufteilungsschlüssel für den EU-Kohäsionsfonds auch auf die Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten angewandt.

### **3. HAUPTZIELE FÜR DIE FINANZIELLEN BEITRÄGE DER EWR-EFTA-STAATEN NACH 2009**

#### **3.1 Betrag**

Die Notwendigkeit der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten nach Artikel 115 des EWR-Abkommens besteht nach wie vor, sodass die EU-Mitgliedstaaten ihre Bemühungen im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2007-2013 gegenüber der vorherigen Finanziellen Vorausschau bedeutend verstärkt haben.

Darüber hinaus wird der Binnenmarkt zunehmend größer und wirksamer. Sein Nutzen, nicht zuletzt im Dienstleistungssektor, hat erheblich zugenommen und wird weiter zunehmen. Das bedeutet, dass die Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten am Binnenmarkt deutliche Vorteile gebracht hat und auch in Zukunft deutliche Vorteile bringen wird.

Die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten im Zeitraum 2004-2009, die der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten dienen, haben sich eindeutig positiv ausgewirkt. Insgesamt gab es keine Probleme bei der Absorption der Mittel - im Gegenteil, es wurden mehr Projekte beantragt als Mittel bereitstanden.

Die finanzierten Projekte haben zweifellos zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im EWR beigetragen, wobei sich die Kohäsionspolitik der EU und die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten gegenseitig ergänzten. Darüber hinaus konnten die EWR-EFTA-Staaten im Rahmen der finanzierten Projekte gegenüber den neuen Mitgliedstaaten und ihren Bürgern zeigen, dass sie den Erweiterungsprozess im Besonderen und die europäische Solidarität im Allgemeinen unterstützen. In mehreren Fällen wiesen die Projekte eine zusätzliche Dimension auf, indem sie neben der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten noch andere gemeinschaftspolitische Ziele unterstützten, z.B. die Europäische Nachbarschaftspolitik und den Grenzschutz. Dies trifft auf grenzübergreifende Projekte oder auf Klimaschutz-Projekte zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu.

Schließlich ist bei der Berechnung einer angemessenen Erhöhung der finanziellen Beiträge auch die Inflation zu berücksichtigen.

All diese Elemente sind ein Indiz dafür, dass die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten nach dem 30. April 2009 insgesamt deutlich erhöht werden müssen.

#### **3.2 Struktur, Laufzeit, Anwendungsbereich, Empfänger und Durchführung**

**Struktur:** Idealerweise sollte gemäß Protokoll 38a des EWR-Abkommens ein einheitlicher EWR-Finanzierungsmechanismus eingerichtet werden, der von der EU-Seite als bevorzugte Struktur präsentiert werden sollte. Ist dies für die EWR-EFTA-Staaten nicht akzeptabel, sollte es nicht prioritär Aufgabe der EU sein, eine Änderung dieser Struktur vorzunehmen, sondern die EWR-EFTA-Staaten sollten sich untereinander um eine andere Lösung bemühen. Ausschlaggebend ist der Gesamtbetrag der finanziellen Beiträge. Daher wird vorgeschlagen, die beschriebene Struktur als bevorzugt darzustellen, jedoch nicht zur unerlässlichen Voraussetzung zu machen.

**Laufzeit:** Ebenso sei betont, dass die EU-Seite die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten gerne auf eine dauerhafte Grundlage gestellt sähe. Da jedoch bereits drei Abkommen über finanzielle Beiträge der EWR-EFTA-Staaten mit fünfjähriger Laufzeit bestehen, sollte den Verhandlungsführern diese Option durch die Verhandlungsrichtlinie offen gehalten werden.

**Anwendungsbereich:** Das Hauptziel der finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten wird nach wie vor darin bestehen, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR zu verringern. Dabei können wie beim derzeitigen Finanzierungsmechanismus bestimmte Schwerpunktbereiche festgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, die Verhandlungen hinsichtlich dieser Schwerpunktbereiche offen anzugehen, gleichzeitig jedoch zu betonen, dass hierbei Flexibilität erforderlich ist, um die Beitragsmittel den Besonderheiten und Prioritäten der einzelnen Empfängerländer entsprechend einsetzen zu können.

**Empfänger:** Empfängerländer sollten die EU-Mitgliedstaaten sein, die für eine Förderung aus dem EU-Kohäsionsfonds in Frage kommen. Dabei sollte der Aufteilungsschlüssel des Kohäsionsfonds angewandt werden.

**Durchführung:** Wenngleich die Leistung der derzeitigen finanziellen Beiträge allgemein positiv bewertet wird, bieten diese Verhandlungen den geeigneten Rahmen dafür, die im Zeitraum 2004-2009 gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zu überprüfen und die Durchführungsbestimmungen entsprechend anzupassen. Die zukünftigen finanziellen Beiträge sollten grundsätzlich auf dem bislang Erreichten aufbauen und eine Ergänzung der EU-Politik darstellen, sodass die Durchführung der Projekte auch in Zukunft sichergestellt ist. Die Obergrenze der allgemeinen Verwaltungskosten sollte herabgesetzt und die derzeitigen Praktiken im Zusammenhang mit externen Beratern sollten überprüft werden. Die Durchführungsverfahren sollten erleichtert und mehr als bisher von den nationalen Behörden der Empfängerländer verwaltet werden. Die Hilfsmittel sollten nicht zweckgebunden sein. Wie die Durchführungsstruktur auch aussehen mag, Doppelarbeit oder eine Überschneidung der Verfahren sollten vermieden werden. Zusätzlich zur derzeitigen Praxis, ausschließlich Einzelprojekte zu finanzieren, sollte das Konzept der Programmfinanzierung und der Globalzuschüsse eingeführt werden. Es sollte ausreichend Flexibilität vorhanden sein, um die Besonderheiten der einzelnen Empfängerländer zu berücksichtigen. Zudem sollte im Abkommen ausdrücklich erwähnt werden, dass nicht alle Schwerpunktbereiche von jedem Empfängerland abgedeckt werden müssen. Darüber hinaus können noch andere Erfahrungen ausgewertet werden.

**Sonstige Fragen:** Es ist zu erwarten, dass weitere Fragen, die zum selben Zeitpunkt wie die bestehenden Finanzierungsmechanismen verhandelt wurden, bei den Verhandlungen unter der Rubrik erörtert werden, die die EWR-EFTA-Staaten "Marktzugang" nennen. Sollte dies der Fall sein, so werden diese Fragen in angemessener Weise und in enger Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsdienststellen und den EU-Mitgliedstaaten angegangen.

## **2. EMPFEHLUNG**

Aufgrund der obigen Erwägungen empfiehlt die Kommission dem Rat zu beschließen, dass:

- die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen mit Island, Liechtenstein und Norwegen über die zukünftigen finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im EWR einzuleiten;
- die Kommission diese Verhandlungen gemäß den beigefügten Richtlinien und im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss führt.

**DECLASSIFIED**

## **ANHANG**

### **VERHANDLUNGSRICHTLINIE**

#### **1. ALLGEMEINES ZIEL**

Fortsetzung der finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts des EWR sowie eine entsprechend signifikante Erhöhung des Gesamtbeitrags.

#### **2. BEGINN DER VERHANDLUNGEN**

Die Verhandlungen sollten so bald wie möglich nach Annahme dieser Verhandlungsrichtlinie beginnen, sodass sie vor Ablauf des Jahres 2008 abgeschlossen werden können.

#### **3. INHALT DES AUSZUHANDELNDEN ABKOMMENS**

- Die Erhöhung der finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten sollte der fortbestehenden Notwendigkeit der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR Rechnung tragen und die verstärkten Kohäsionsbemühungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die Vorteile des Binnenmarkts und den Erfolg der finanziellen Beiträge im Zeitraum 2004-2009 widerspiegeln, insbesondere mit Blick auf die große Zahl der Projektanträge, die die der verfügbaren Mittel bei weitem übersteigt.
- Sofern dies machbar ist, sollten die derzeitigen Finanzierungsmechanismen in einem einheitlichen Instrument zusammengefasst werden. Die Empfängerländer sollten mit den Empfängerländern des EU-Kohäsionsfonds übereinstimmen.
- Die finanziellen Beiträge sollten vorzugsweise auf eine dauerhafte Grundlage gestellt werden. Andernfalls werden neue Abkommen über fünf Jahre getroffen.
- Die bestehenden Schwerpunktbereiche werden überprüft und die Durchführungsverfahren vereinfacht und erleichtert, wodurch Doppelarbeit vermieden und die Verwaltungskosten reduziert werden. Es sollte ausreichend Flexibilität vorhanden sein, um die Besonderheiten der einzelnen Empfängerländer zu berücksichtigen. Zudem sollte im Abkommen ausdrücklich erwähnt werden, dass nicht alle Schwerpunktbereiche von jedem Empfängerland abgedeckt werden müssen.
- Sollten von den EWR-EFTA-Staaten weitere Fragen aufgeworfen werden, so werden diese in angemessener Form und in enger Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsdienststellen und den EU-Mitgliedstaaten angegangen.

Im Verlauf der Verhandlungen sollten im Rahmen der EFTA-Arbeitsgruppe regelmäßige Konsultationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die erreichten Fortschritte und die weiter zu verfolgende Strategie stattfinden.

#### **4. INKRAFTTREten**

Die Verhandlungen sollten zügig geführt und abgeschlossen werden, damit die Instrumente zur Anpassung der obigen Abkommen am 1. Mai 2009 – nötigenfalls vorläufig - in Kraft treten können.

**DECLASSIFIED**

# FINANZBOGEN

DATUM:

1. HAUSHALTSLINIE: n.z.	MITTELBETRAG:
2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:  <u>Anpassung der folgenden Abkommen:</u>  <ul style="list-style-type: none"><li>– Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum</li><li>– Abkommen von 2004 zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Gemeinschaft über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2004-2009</li><li>– Abkommen von 2004 in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse</li><li>– Zusatzprotokoll von 2004 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union</li><li>– Zusatzprotokoll von 2004 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union</li><li>– Abkommen von 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Bulgarien</li><li>– Abkommen von 2007 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über ein Kooperationsprogramm zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und der nachhaltigen Entwicklung in Rumänien</li><li>– Zusatzprotokoll von 2007 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union</li><li>– Zusatzprotokoll von 2007 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union</li></ul>	

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 133, 300 und 310 EG-Vertrag				
4. ZIELE DER MASSNAHME:				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN  Keine	12-MONATS-ZEITRAUM  (in Mio. EUR)	LAUFENDES FINANZ-JAHR [n]  (in Mio. EUR)	FOLgendes FINANZJAHR [n+1]  (in Mio. EUR)	
5.0 AUSGABEN ZULASTEN - DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/ INTERVENTIONEN) - NATIONALER BEHÖRDEN - ANDERER	Keine	Keine	Keine	
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - MITGLIEDSTAATEN	Keine	Keine	Keine	
	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5]
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN				
5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN				
5.2 BERECHNUNGSWEISE:				
6.0 IST EINE FINANZIERUNG ZULASTEN DER MITTEL MÖGLICH, DIE IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR BEI DEM BETREFFENDEN KAPITEL EINGESETZT WURDEN?	JA			
6.1 IST EINE FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH?	NEIN			
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?	NEIN			
6.3 SIND ENTSPRECHENDE MITTEL IN KÜNFtIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?	NEIN			
BEMERKUNGEN:				